

# Benutzungsordnung für Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Lohra

## **§ 1 Allgemeines**

Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

- Bürgerhaus im Ortsteil Lohra
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Altenvers
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Damm
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Kirchvers
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Nanz-/Willershausen
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Reimershausen
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Rodenhausen
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Rollshausen
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Weipoltshausen
- Feuerwehrgemeinschaftsraum im Ortsteil Seelbach

## **§ 2 Kreis der Nutzungsberechtigten**

1. Die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume und deren Einrichtungen stehen den ortsansässigen Einwohnern, Vereinen und Gruppen, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Nicht ortsansässigen Antragstellern kann das Recht zur Nutzung gemeindlicher Anlagen erteilt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.
2. Soweit die zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen dies zulassen, können auch kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

## **§ 3 Überlassung der Räume**

1. Die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume werden von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra zentral verwaltet.
2. Die Dauernutzung der Räumlichkeiten ist in einem Belegungsplan festzuhalten und stets zu aktualisieren. Zuständig dafür ist die Gemeindeverwaltung, die Kontrolle übt der Gemeindevorstand aus.
3. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen bedarf es eines schriftlichen „Benutzungsvertrages“ zwischen der Gemeinde Lohra, vertreten durch den Gemeindevorstand und dem Benutzer. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.
4. Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges.

5. Anträge auf Abschluß eines Benutzungsvertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 7 Tage vorher, für jede laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra einzureichen. Im Ausnahmefall kann ein Benutzungsvertrag auch kurzfristig gestellt werden.  
Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Benutzers
  - b) Vor- und Zunahme des/der verantwortlichen Veranstaltungsleiters/leiterin.
  - c) Art, Tag, Beginn, und Dauer der Veranstaltung
  - d) Angabe der benötigten Räume.
6. Fällt nach Abschluß des Benutzungsvertrages eine Veranstaltung aus, muß dies dem Gemeindevorstand unverzüglich spätestens jedoch 3 Tage vorher bekanntgegeben werden. Andernfalls haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.
7. Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung (Dauervergabe an Vereine usw.) kann zugunsten einmaliger Benutzer die Vergabe unterbrochen werden. Die Termine sind dem jeweils Dauernutzungsberechtigten rechtzeitig bekannt zu geben.

#### **§ 4 Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Gemeindevorstand ist berechtigt vom Benutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
  - a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde erfolgt oder zu erwarten ist,
  - b) wenn Teile dieser Benutzungsordnung oder der Zusatzvereinbarungen vom Benutzer nicht beachtet werden.In diesen Fällen erwächst dem Benutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra. Alle beim Gemeindevorstand bis dahin entstandenen Kosten sind vom Benutzer zu erstatten. Die Höhe der Einnahmeausfälle ergibt sich aus der Mietfestsetzung im Zusammenhang mit den im Benutzungsvertrag festgelegten Benutzungen.
2. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.
3. Die Zusage für die Durchführung von Veranstaltungen kann widersprochen werden, wenn die Räume aus unvorhergesehenen Gründen für die Gemeinde Bedeutung erlangt.

#### **§ 5 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung**

1. Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer zu beachten:
  - a) In Bürgerhäusern, Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräumen sind die erforderlichen behördlichen Ausschank- und Verkaufsgenehmigungen vom Benutzer einzuholen.
  - b) Für Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume, für die vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra und Getränkeliieferanten bestehen, sind diese zu beachten. Bei Verwendung der Schankanlagen ist die vorgeschriebene fachgerechte Reinigung der Schankanlage der Verwaltung bzw. dem Hausmeister nachzuweisen oder die Kosten hierfür zu übernehmen.
  - c) Für Tanzveranstaltungen und Sperrstundenverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Anfallende GEMA – Gebühren werden vom Benutzer bei der GEMA angemeldet und abgeführt.

- d) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
  - e) Der Benutzer hat seiner steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.
  - f) Der Benutzer haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.
  - g) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Lohra durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gemeinde selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
  - h) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die in den Benutzungsverträgen vorgegebenen Zahlen hinsichtlich der zugelassenen Höchstzahlen nach vorgegebenen Bestuhlungsplänen dürfen nicht überschritten werden. Es werden stichprobenartige Kontrollen durch die Verwaltung durchgeführt. Im Falle der Bestellung eines Brandsicherheitsdienstes sind die Verantwortlichen spätestens drei Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu benennen.
  - i) Der Benutzer hat die einschlägigen Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Benutzer ist verpflichtet für Ruhe und Ordnung in den genutzten Räumen und im Außenbereich zu sorgen.
  - j) Der Benutzer ist verantwortlich, daß die Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig frei bleiben. Bei entsprechendem Umfang ist ein Ordnungsdienst zu bestellen und dem Gemeindevorstand namentlich drei Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu benennen.
  - k) Die aus der Raumbenutzung heraus anfallenden Abfälle sind vom Benutzer zu entsorgen. Ist dies dem Benutzer nicht möglich, kann von der Verwaltung bzw. vom Hausmeister ein Restmüllsack (Papier, 70 l Inhalt) gegen Gebühr (derzeit 9,00 Euro) bereitgestellt werden.
2. Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte, insbesondere die Hausmeister, üben gegenüber dem Mieter und gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 6 Benutzung von Räumlichkeiten bei einmaligen Vermietungen und Nutzungsüberlassungen**

1. Bei Familienfeiern und sonstigen Anlässen, bei denen Räume eines Bürgerhauses, Dorfgemeinschaftshauses und Gemeinschaftsräume gemietet werden, steht die Küche mit ihren Einrichtungen auf Antrag ebenfalls zur Verfügung.
2. Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird vor der Feier vom Hausmeister übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Hausmeister übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer und den Hausmeister auf einem Protokoll schriftlich zu bekunden.
3. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
4. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Hausmeister ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, daß die Räume, insbesondere die Eingänge während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
5. Das Mitbringen von Tieren in Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser ist unzulässig. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand für Tieraussstellungen zugelassen werden.
6. Der vertragliche Nutzungsanspruch beginnt um 12.00 Uhr am Nutzungstag und endet um 11.00 Uhr am darauf folgenden Tag. Eine stundenweise Nutzung ist möglich. In diesen Fällen werden folgende Stundensätze festgelegt: 1/8 je Stunde des vollen Tagessatzes der Räumlichkeit.

7. Das Benutzungsentgelt regelt sich nach § 9 ff dieser Benutzungsordnung in Verbindung mit der jeweils gültigen Mietfestsetzung für die Benutzung von Bürgerhäusern, Dorfgemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen der Gemeinde Lohra.

### **§ 7 Reinigung**

1. Die Reinigung, der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen, hat innerhalb der Nutzungszeit gem. § 6 Abs. 6 zu erfolgen.
2. Die Reinigung, der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen, ist so abzuschließen, daß eine unmittelbare Weiterbenutzung jederzeit möglich ist.
3. Starke Verunreinigungen, die über ein vertretbares Maß hinausgehen, und vom Benutzer nicht selbst beseitigt werden, werden dem Benutzer nach Zeitaufwand und Reinigungsmittel berechnet.
4. Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung trifft der Hausmeister.
5. Reinigungsmittel- und geräte werden dem Benutzer zur Verfügung gestellt.

### **§ 8 Übertragung des Benutzungsrechts**

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung eines Bürgerhauses, Dorfgemeinschaftshauses oder Gemeinschaftsraumes oder seine Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen. In Zweifelsfällen kann der Gemeindevorstand eine abweichende Entscheidung treffen.

### **§ 9 Benutzungsentgelt**

1. Für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in Bürgerhäusern, Dorfgemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen sind Benutzungsentgelte zu entrichten.
2. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand eine Ermäßigung oder einen Erlaß der Benutzungsentgelte erteilen. Die Ermäßigung oder Befreiung von den Benutzungsentgelten ist rechtzeitig und vorher beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra schriftlich zu beantragen.
3. Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung von Bürgerhäusern, Dorfgemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen und ihren Einrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen „Mietfestsetzung für die Benutzung von Bürgerhäusern, Dorfgemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen der Gemeinde Lohra“.

### **§ 10 Nebenkosten**

Die Nebenkosten der Benutzung der Räumlichkeiten bestehen neben der Begleichung der Grundvergütung in der Vergütung weiterer Sonderausstattung und der Ersätze gemäß der Mietfestsetzung. Daneben sind die zeitlichen Aufwendungen des jeweiligen Hauspersonals und etwaigen zusätzlich zu stellenden Sonderpersonals zu entgelten.

### **§ 11 Umsatzsteuer**

Die genannten Nutzungen gemäß dieser Verordnung gelten für nicht umsatzsteuerlich relevante Vermietungen. Andernfalls ist die jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

### **§ 12 Kautio**

Die Gemeinde Lohra kann bei nicht dauerhafter Nutzung, in Höhe von zwei Tagessätzen einer vollen Gebühr, eine Kautio auf die Höhe der Benutzungsgebühr erheben. Diese ist bei der Abrechnung einer jeder Nutzung – unter Berücksichtigung auf die Dauer auf das Nutzungsentgelt und den etwaigen Schadensersatz - anzurechnen.

### **§ 13 Fälligkeit, Beitreibung und Aufrechnung der Benutzungsentgelte**

1. Die Benutzungsgebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen fällig und sind sofort nach Aufforderung an die Gemeindekasse zu zahlen bzw. auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen. § 4 Nr. 3 dieser Ordnung bleibt unberührt.
2. Die Begleichung der Entgelte ist im Falle regelmäßiger Nutzung von örtlichen Vereinen und Gruppen durch das Erbringen von unentgeltlichen Eigenleistungen möglich. Die Bewertung der Eigenleistungen ergibt sich aus der Mietfestsetzung. Die Aufrechnung ist maximal bis zur Höhe der gemeindlichen Forderungen aus der Überlassung von Nutzungen im Sinne dieser Ordnung möglich. Die Übertragung der bewerteten Eigenleistungen in Vorjahre oder Folgejahre ist zulässig.
3. Die zu zahlenden Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung der Benutzungsgebühren mit Forderungen gegen die Gemeinde ist – mit Ausnahme des § 13 Nr. 2 dieser Ordnung - nicht zulässig.

### **§ 14 Ausschluß von der Benutzung**

1. Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra das Recht, den Benutzer eines Bürgerhauses, Dorfgemeinschaftshauses oder Gemeinschaftsraumes ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.
2. Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.

### **§ 15 Ergänzende Regelungen**

Bei fehlenden Regelungen und in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am **01. Juli 2004** in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren am gleichen Tage ihre Gültigkeit.

Lohra, den 28. Mai 2004

Gemeindevorstand Lohra

Brand  
Bürgermeister